

c)           Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Verkündung  
von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen  
Bestimmungen und Bekanntmachungen

Vom 11. März 1953

(ZBl. S. 103)

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen (GBl. S. 1336)<sup>1</sup> wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Anträge auf Einrückung öffentlicher Bekanntmachungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik von wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen gesellschaftlichen Organisationen, von Aktiengesellschaften usw. sind an das staatliche Organ zu richten, dem die staatliche Aufsicht über die betreffende Organisation, Gesellschaft usw. obliegt.

(2) Das staatliche Organ entscheidet über die Notwendigkeit der Einrückung und beantragt diese bei der Regierungskanzlei.<sup>1 2</sup> Der Antrag ist mit der Unterschrift des Leiters und dem Dienstsiegel des staatlichen Organs zu versehen.

- 
1. Überholt durch die oben unter a) abgedruckte VO vom 23. 12. 1954; die DB wird auch hierzu noch entsprechend angewandt.
  2. Jetzt Büro des Präsidiums des Ministerrates, vgl. Bekanntmachung des Beschlusses über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates vom 26. 11. 1954 (GBl. S. 939), abgedruckt in Teil II unter Ziff. 4.